



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ÜBER DIE
JUGENDKOMMISSION DER STADT
LIESTAL**

vom 02. Juni 2009
in Kraft ab 02. Juli 2009

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben und Zweck

¹ Die Jugendkommission Liestal ist das beratende Gremium des Stadtrates im Bereich der Jugendfragen.

² Die Jugendkommission ist als stadträtliche Kommission darum besorgt, dass Liestal für Kinder und Jugendliche ein attraktiver Lebensraum ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Initiierung der dazu geeigneten Projekte und Aktivitäten und damit Förderung der Partizipation der Jugend,
- b. Aufnahme der Anliegen von Kindern und Jugendlichen und Unterstützung der Umsetzung derselben,
- c. Koordination und Förderung der Angebote der Jugendarbeit unter Mit- bzw. Zusammenarbeit der Schulen, Vereine und Jugendorganisationen,
- d. Möglichst frühzeitige Erkennung der Risiken und Gefährdungen und Vorschläge geeigneter Massnahmen zu deren Bekämpfung.

³ Die Jugendkommission ist für eine kinder- und jugendgerechte Information besorgt.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Jugendkommission besteht aus 7 bis 9 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Verbindungen im Bereich der Jugendarbeit geeignete Voraussetzungen mitbringen, um die Aufgaben der Jugendkommission zu erfüllen.

² Das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Stadtrates sowie die/der dafür zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter gehören der Jugendkommission von Amtes wegen an.

³ Die Jugendkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie führt Protokoll über ihre Sitzungstätigkeit und trifft sich nach Bedarf respektive so oft, wie dies die Situation bzw. die eine aktive Jugendarbeit erfordert.

§ 3 Berichterstattung

Die Jugendkommission berichtet dem Stadtrat jährlich bzw. bei besonderem Anlass möglichst vorausschauend über den Stand der Jugendarbeit und die wichtige Entwicklungen und Projekte.

§ 4 Auftrag und Mittel

¹ Die Jugendkommission verfügt über ein eigenes Budget, welches aufgrund eines jährlich zu erstellenden Jahresprogramms von ihr selbst in den Budgetprozess eingebracht und nach Genehmigung verwaltet wird.

¹ ESL 140.1

² Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen, externe Fachpersonen oder personelle Ressourcen für Projektaufgaben beizuziehen und Aufträge zu erteilen.

§ 5 Honorierung

Die Jugendkommission wird gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.01.2001² honoriert.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.
Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin: stv. Stadtverwalter:

Regula Gysin

Martin Hofer

² ESL 142.11